

von der Steuerverwaltung präzisiert worden ist, stichhaltig sei und nicht verändert werden sollte. Auch der Hinweis in Artikel 56 Buchstabe h DBG auf die Steuerbefreiung von juristischen Personen, die «gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen», vermag nichts zugunsten einer Steuerbefreiung der politischen Parteien auszusagen.

Das ist der Grund, warum wir das nicht auf dem Weg der Auslegung realisieren möchten. Gemäss Postulat soll die Steuerbefreiung auch transparentere Finanzierungsformen begünstigen. Ich weiss nicht, ob dem so ist. Dem könnte man entgegenhalten, dass bei einer Steuerbefreiung der Parteien die Gefahr der totalen Abhängigkeit von einem einzelnen Geldgeber noch vergrössert werden könnte. Dadurch wäre dann der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben. Ich glaube auch, das Risiko unstatthafter Zahlungen kann so nicht vermieden werden. Aber ich gebe zu, dass das Problem im Raume steht.

Wenn Sie das Postulat überweisen wollen, würde ich das nicht unbedingt als Anlass dafür sehen, die Praxis zu verändern, weil ich glaube, das sollte man nicht tun. Dazu ist die rechtliche Basis zu schwach. Aber man könnte es bei einer allfälligen späteren Revision der Steuergesetze aufnehmen und dann ausdiskutieren und einfügen. Vom Anliegen her habe ich durchaus Verständnis dafür. Aber es bräuchte doch vertiefte Denk- und Kommissionsarbeit und ein Ausleuchten nach allen Seiten, um zu einer eindeutigen Stellungnahme zu kommen, auch bezüglich der Frage: Was ist eine Parteidefinition, welche Kriterien gelten usw.?

Mir scheint dies von einer derartigen Tragweite, dass man das nicht einfach als Folge der Praxis von der Steuerverwaltung her übers Knie brechen und einführen sollte, sondern man sollte den sauberen Gesetzgebungsweg beschreiten.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung des Postulates
Dagegen

76 Stimmen
28 Stimmen

94.3564

Motion Baumberger Besteuerung der Eigennutzung von Liegenschaften Usage propre d'immeubles. Imposition

Wortlaut der Motion vom 16. Dezember 1994

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament für die Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) Bericht und Antrag vorzulegen, mit der Zielsetzung, den Mietwert von Liegenschaften für den Eigengebrauch der Steuerpflichtigen gesondert und zu einem angemessen reduzierten Vorsorgetarif zu besteuern.

Texte de la motion du 16 décembre 1994

Le Conseil fédéral est chargé de faire un rapport aux Chambres et de leur soumettre un projet de révision de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) et de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID). Ce projet dissociera du revenu d'un contribuable la valeur locative du logement où il habite et dont il est le propriétaire, et il la taxera à un taux de prévoyance préférentiel.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Bezzola, Binder, Blatter, Bortoluzzi, Bürgi, Chevallaz, Cincera, Dettling, Ducret, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Sur-

see, Frey Walter, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gysin, Hegetschweiler, Iten Joseph, Jäggi Paul, Kühne, Leu Josef, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Neuenschwander, Oehler, Philippa, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Rychen, Savary, Schmid Samuel, Schnider, Segmüller, Steiner, Stucky, Vetterli, Wittenwiler, Zwahlen (45)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Selbstgenutztes Wohneigentum ist eine auch durch das revidierte, am 1. Januar 1995 in Kraft tretende Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge anerkannte klassische Vorsorgeform. Ein bedeutendes Hindernis auf dem Wege zu selbstgenutztem Wohneigentum (gelegentlich bedauerlicherweise sogar ein Grund, um diese ideale Altersvorsorge im Alter wieder aufgeben zu müssen) ist die einkommenssteuerliche Erfassung der Wohneignennutzung neu auch nach den Bestimmungen des DBG und des StHG.

Die laufende, auch vom Bundesrat mitgeprägte Diskussion zeigt, dass mit einfachen Mitteln erste Verbesserungen erreicht werden können: Wie andere (mit bereits einmal versteuertem Einkommen erzielte) Vorsorgeleistungen soll auch der Wert des selbstgenutzten Eigentums gesondert und zu einem reduzierten Vorsorgetarif besteuert werden. Mit der Revision nicht nur des DBG, sondern auch des StHG ist auch Kantonen und Gemeinden die entsprechende Möglichkeit einzuräumen.

Die verlangte Gesetzesrevision bildet einen weiteren Schritt, um den verfassungsrechtlichen Aufträgen nachzukommen, wonach der Bund Massnahmen einerseits zur Förderung des Erwerbs von Wohnungseigentum und andererseits für die Selbstvorsorge der Einwohner im Alter zu treffen hat.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 13. März 1995

Rapport écrit du Conseil fédéral
du 13 mars 1995

1. Am 22. Oktober 1993 hatte der Schweizerische Hauseigentümerverband die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» eingereicht. Das Volksbegehren bezweckt die vermehrte Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums. Dazu wird die Ergänzung der Bundesverfassung mit einem neuen Artikel 34octies verlangt. Drei der fünf geforderten Massnahmen betreffen den Eigenmietwert: So wird verlangt, die Eigenmietwerte zur Milderung der Anfangsbelastung während zehn Jahren nach dem Ersterwerb des selbstgenutzten Wohneigentums zu ermässigen, die Eigenmietwerte generell massiv festzulegen und einmal festgesetzte Eigenmietwerte erst nach einer Handänderung anzupassen.

Am 16. November 1994 hat der Bundesrat den Grundsatzentscheid gefällt, die Volksinitiative dem Parlament zur Ablehnung zu empfehlen. Ausschlaggebend dafür waren die drei folgenden Argumente:

a. Bereits das bestehende Recht ermöglicht Eigenmietwerte, die bis zu 30 Prozent unter dem Marktmietwert liegen. Bei einem weitergehenden Absinken der Eigenmietwerte wäre eine rechtsgleiche Besteuerung im Verhältnis zu den Mietern nicht mehr gewährleistet, denn die Mietzinsen können als typische Lebenshaltungskosten von den Mietern steuerlich nicht abgezogen werden. Durch die von der Initiative vorgeschlagenen Massnahmen würde das geltende System der Eigenmietwertbesteuerung, welches auch im Zusammenhang mit dem vollständigen Abzug der Hypothekarzinsen und der Unterhaltskosten zu sehen ist, unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit rasch völlig unhaltbar.

b. Die Ertragsausfälle von bis zu 500 Millionen Franken für den Bund und von bis zu 1,4 Milliarden Franken für die Kantone sind mit den Haushaltszielen der öffentlichen Hand nicht vereinbar.

c. Die Verfolgung ausserfiskalischer Ziele mittels progressiver Steuern (wie insbesondere der Einkommenssteuern) ist unzumutbar. Die steuerliche Privilegierung wirkt sich nämlich für jene Steuerpflichtigen am stärksten aus, welche über die höchsten Einkommen verfügen. Umgekehrt begün-

stigen die Massnahmen der Initiative in absoluten und prozentualen Beträgen die Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen am wenigsten. Je stärker die Progression ist, um so grösser wird die Privilegierung (bei gleichem Eigenmietwert) für jene Steuerpflichtigen, welche über hohe Einkommen verfügen, und um so geringer fällt sie für Steuerpflichtige mit niedrigen Einkommen aus. Eine erfolgsversprechende Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums müsste deshalb gerade im umgekehrten Sinne wirken.

2. Die Einführung einer gesonderten Besteuerung des Eigenmietwertes hätte schon für sich allein zur Folge, dass die direkte Bundessteuer kaum mehr zum Tragen käme. Bei einem Eigenmietwert von 35 000 Franken betrüge sie für einen verheirateten Wohneigentümer bloss noch 142 Franken, bei einem Eigenmietwert von 30 000 Franken noch 92 Franken, und bei einem solchen von 25 000 Franken entfiere für verheiratete Steuerpflichtige die direkte Bundessteuer selbst ohne Tarifiereduktion vollständig; für ledige Steuerpflichtige träte dieselbe Wirkung bei Eigenmietwerten unter 14 000 Franken ein. Im Falle einer Einführung der von der Motion zusätzlich geforderten Tarifiereduktion würde der ganz überwiegende Teil aller Eigenmietwerte steuerlich nicht mehr erfasst. Bei den Staats- und Gemeindesteuern hätten die beiden von der Motion geforderten Massnahmen zur Folge, dass die Besteuerung des Eigenmietwertes – sowohl für den Eigenheimbesitzer als auch für den Fiskus – ebenfalls bedeutungslos würde. Je nach dem Ausmass der Tarifiereduktion blieben tiefere Eigenmietwerte zum Teil gänzlich steuerfrei, und selbst auf überdurchschnittlichen Eigenmietwerten wären nur noch Steuersätze von einigen wenigen Prozenten anwendbar.

3. Im übrigen ist in der Motion keine Rede davon, dass die Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten nicht mehr als Steuerabzüge in die ordentliche Veranlagung einzubeziehen wären. Im Falle der Verwirklichung des Vorstosses würden sich diese Abzüge bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens wie bisher auswirken und dieses unvermindert verkleinern, während auf der anderen Seite die steuerliche Erfassung des Eigenmietwertes faktisch abgeschafft wäre. Die Motion geht damit noch über die Forderungen der obenerwähnten Volksinitiative hinaus und ist deshalb abzulehnen.

4. Anders zu beurteilen wäre die Motion höchstens dann gewesen, wenn sie als Gegenstück zur fast gänzlichen Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung vorgesehen hätte, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten ebenso drastisch einzuschränken oder auszuschliessen. Ein solcher Vorschlag käme weitgehend dem Entscheid gleich, selbstgenutztes Wohneigentum bei den Einkommenssteuern überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen, d. h. weder einen Eigenmietwert aufzurechnen, noch Abzüge zuzulassen. Diese Lösung hat das Parlament bereits anlässlich der Behandlung des DBG und des StHG Ende der achtziger Jahre eingehend diskutiert, schliesslich jedoch abgelehnt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Baumberger Peter (C, ZH): Auch wenn ich jetzt über Vorsorge spreche – und ich spreche primär über Vorsorge –, so ist klar, dass damit auch andere Interessen betroffen sind, nämlich solche, die ich hier im Rat auch als Zentralvorstandsmitglied des Schweizerischen Hauseigentümerverbands vertrete. Ich spreche über Vorsorge für rund 200 000 kleine Einfamilienhaus- und Stockwerkeigentümer.

Ich habe mich denn auch ein bisschen daran gestört, dass der Titel der Motion heute nur noch heisst: «Besteuerung der Eigennutzung von Liegenschaften». Der ursprüngliche Titel dieser Motion, so, wie ich ihn eingereicht habe, lautete nämlich: «Gesonderte Besteuerung zu einem reduzierten Vorsorgetarif». Ich bin etwas überrascht und auch nicht gerade begeistert, dass der Bundesrat – es war der Vorgänger von Herrn Bundesrat Villiger, der noch für die Antwort verantwortlich zeichnet – die Sache nur unter fiskalischen Aspekten geprüft hat.

Es geht mir hier nicht primär um Artikel 34sexies, sondern um Artikel 34quater der Bundesverfassung, wo es in Absatz 6 heisst: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.» Ganz abgesehen davon, dass das alte Vorurteil, wer ein Haus besitze, sei reich – und umgekehrt –, natürlich nicht stimmt, muss ich einfach festhalten: Das eigene, selbstbewohnte Haus oder die eigene, selbstbewohnte Wohnung ist keineswegs ein Ausdruck von Reichtum, sondern Beweis der Selbstvorsorge und in diesem Sinne dann auch eine Entlastung des Staates.

Unter diesem Aspekt scheint es mir richtig und an sich logisch, zumindest einmal zu prüfen, ob nicht auch diese Vorsorgeform separat zu einem Rentensatz zu besteuern wäre. Bekanntlich ist diese Vorsorgeform auch im Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge ausdrücklich anerkannt worden. Ich erinnere daran, dass auch gemäss Artikel 22 DBG Kapitalleistungen aus Vorsorge und entsprechende Einkünfte gesondert und zu einem niedrigen Tarif besteuert werden; ich verweise auf Artikel 38 DBG.

Ich frage mich einfach, warum sich der Bundesrat konsequent weigern will, bei der klassischen Vorsorgeleistung «Eigenheim» auch nur zu prüfen, ob in der genannten Richtung nicht eine Möglichkeit bestünde.

Herr Bundesrat Villiger hat sich auch gestern in der Debatte des Ständerates – im Zusammenhang mit der Volksinitiative des Schweizerischen Hauseigentümerverbands – wieder gegen eine reduzierte Eigenmietwertbesteuerung gewendet, u. a. indem er gesagt hat, die Auswirkungen wären ungleich, weil sich die steile Progression des DBG – naturgemäss – nach oben wie nach unten auswirke.

Gerade auch diesen «Grundfehler» möchte ich mit der separaten Besteuerung in gewissem Umfange angehen. Unter Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme des Bundesrates zur Motion werden Berechnungen angestellt, mit welchen offenbar Steuerausfälle begründet werden sollen. Es reicht natürlich nicht, nur auf die Höhe des Eigenmietwerts abzustellen. Das ist kein Mass für den Wohlstand – also den Reichtum, wenn wir so wollen – des jeweiligen Eigentümers. Es kommt vielmehr darauf an, auf welcher Ebene dieser Eigenmietwert aufgestockt wird.

Aufgrund der finanziellen Misere unseres Bundeshaushaltes, deren Bekämpfung ich auch für dringend ansehe, bin ich mir bewusst, dass sich bei diesen Interessenabwägungen, bei diesen Zielkonflikten möglicherweise viele von Ihnen gegen meine Motion entscheiden werden. Ich bin der Meinung – und Herr Bundesrat Villiger hat das gestern, als der Ständerat eine Motion überwiesen hat, die in eine ähnliche Richtung geht, auch gesagt –, es seien zuwenig neue Ideen da. Er möchte gelegentlich eine echte Alternative sehen und sie auch prüfen können. Hier, Herr Bundesrat, haben Sie eine mögliche Alternative. Ich bitte Sie, diese zu prüfen, und ich wäre deswegen auch bereit, wenn der Bundesrat sich damit abfinden könnte, die Motion als Postulat überweisen zu lassen. So könnte diese Überprüfung zusammen mit der Motion des Ständerates erfolgen. Man könnte einmal im Detail sehen, welche Auswirkungen die gesonderte Besteuerung hat und ob es vielleicht doch eine echte Alternative wäre, vermehrt unter dem Titel «Vorsorge» für jene Leute, die solche Altersvorsorge betreiben, eine gewisse Entlastung zu erreichen.

Ich wäre dankbar um die Entgegennahme als Postulat.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich wusste nicht, dass Herr Baumberger mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden ist. Mit einem Postulat kann man leben, es gibt schon mehrere Prüfaufträge. Ich war etwas erstaunt über die Motion Baumberger. Es ist ein bisschen eine «Verwirrmotion»: Da reicht der Schweizerische Hauseigentümerverband eine Volksinitiative unter dem Titel «Wohneigentum für alle» ein. Da kommt Herr Baumberger als Mitglied des Vorstandes dieses Verbandes und reicht anschliessend eine Motion ein mit dem gleichen Ziel, nämlich einem Steuergesetz, das vor allem Wohnungsbesitzende privilegiert. Glaubt der Motionär nicht

mehr an die Volksinitiative, oder wollte er sich noch speziell profilieren? Aber auf jeden Fall liegt diese Motion komisch, nachdem die Initiative schon eingereicht war.

Ich muss es nochmals sagen, will aber nicht mehr auf Details eingehen: Eine Änderung der Eigenmietwertbesteuerung, die kosten- oder ertragsneutral ist, ist wahrscheinlich nicht möglich; das wurde im Ständerat jetzt gezeigt, und die Kommission hat das genügend eingehend geprüft.

Einen Steuerausfall von 500 Millionen Franken für die Bundeskasse und von 1,4 Milliarden Franken für die Kantone – das ist die Grössenordnung, die auch der Bundesrat angibt, auch wenn Sie das bestreiten, Herr Baumberger – kann man nicht verkraften.

Ich weiss, die Eigenmietwertbesteuerung ist das Steckenpferd gewisser Hauseigentümer geworden. Aber jeder, der mit Liegenschaften zu tun hat, weiss auch, dass nicht die Eigenmietwertbesteuerung das wichtige Instrument der Eigentumsförderung ist. Wenn Sie Eigentum fördern wollen, dann müssen Sie das Vorkaufsrecht des Mieters beim Handwechsel einführen. Das ist das wirksame Instrument. Und wenn Sie schon etwas ändern wollen, dann müssen Sie Hand bieten, nicht nur den Eigenmietwert abzuschaffen – der, das geben alle zu, eine gewisse Bürokratie bei der Steuerverwaltung erfordert –, sondern dann müssen Sie auch bereit sein, den Abzug für den Hypothekarzins und die Unterhaltskosten abzuschaffen.

Bundesrat Stich hat das lange Jahre immer wieder vorge schlagen. Ich wäre bereit, über ein System zu diskutieren, das beides abschafft: Eigenmietwert auf Null und Hypothekarzinsabzug und Unterhaltskosten auf Null. Ich wäre sogar bereit, im Sinne der Eigentumsförderung für die ersten fünf Jahre einseitig einen Hypothekarzinsabzug zuzulassen. Aber es muss irgendwo ein Ende haben.

Ich sage Ihnen, weshalb dieser Vorschlag vernünftig wäre, auch aus volkswirtschaftlichen Gründen: Wir haben im Moment 450 Milliarden Franken Hypothekarschulden. Pro Kopf umgerechnet ist diese Verschuldung viel höher als in den USA. Es wäre wünschbar, wenn ein steuerlicher Anreiz bestünde, diese Schuld abzutragen. Das heutige Steuersystem ermutigt denjenigen, der die Schuld behält, weil er auf ewige Zeiten neben dem Eigenmietwert, den er besteuern muss, den Hypothekarzins abziehen kann. Es passiert jetzt folgender Unfug – deswegen muss sich auch das Eidgenössische Finanzdepartement damit befassen: Älteren Leuten, die 50 Jahre alt sind und mehr, wird von Versicherungsgesellschaften systematisch folgendes empfohlen: Verschulden Sie sich mit einer Hypothek, nehmen Sie das Geld und legen Sie das als Einmalprämie bei einer Versicherung an! Wenn Sie Ihr Haus mit 500 000 Franken belasten, dann können Sie 25 000 Franken Zinsen beim Einkommen abziehen; Sie legen die 500 000 Franken als Einmalprämie an und müssen die 25 000 Franken Ertrag wegen dieser Steuerprivilegierung bei der dritten Säule mit der Einmalprämie nicht versteuern. Das wird nun systematisch empfohlen und systematisch gemacht. Letztes Jahr hatten wir eine explosionsartige Zunahme der Vermögen über Einmalprämien von 7 Milliarden Franken. Wenn das so weitergeht, haben wir den Unfug einer hohen Maximalverschuldung im Hypothekarbereich, nur weil man diese Verschuldung bei den Steuern abziehen kann. Hier braucht es früher oder später eine Änderung.

In dem Sinne kann ich damit leben, wenn Herr Baumberger den Vorstoss als Postulat überweisen will. Aber ich möchte, dass auch diese Frage, die ich aufgeworfen habe, neu aufge rollt wird, dass wir längerfristig von diesem heutigen System wegkommen. Es braucht wahrscheinlich einen grundlegenden Systemwechsel.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Hauseigentümergelegenheiten haben es im Moment nicht einfach. Das haben wir gestern in der Diskussion des Ständerates erlebt, wo es um die Unterstützung oder eben Nichtunterstützung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» ging.

Der Bundesrat stellt sich – unter zugegebenermassen finanziellen Zwängen – auf den Standpunkt, dass eine gezielte Eigentumsförderung nicht nötig sei – das ist angesichts von nur

30 Prozent Eigentümern schwer einzusehen –, dass sie zu teuer sei, dass jene privilegiert würden, die bereits Wohneigentum haben, und dass einiges schon getan werde.

Das stimmt alles ein wenig, aber sicher wird zuwenig getan. Die Grundanliegen der Initiative des Hauseigentümergegenstandes wären richtig und hätten auch eine Eigentumsförderung bewirkt, vor allem dann, wenn man die Anfangsbelastung gesenkt hätte oder wenn man auch die Eigenmietwerte massvoll hätte festlegen müssen. Die entsprechende Motion ist allerdings gestern im Ständerat überwiesen worden. Insofern ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung getan worden.

Eine «Verwirrmotion» – wie Herr Strahm sagt – ist es nicht. Von der Sache her sollte man ja dem Vorsorgecharakter des Wohneigentums doch jene Bedeutung geben, die er eigentlich hat, dass nicht jemand, der im Pensionsalter ist oder der nicht mehr erwerbsfähig ist, Schwierigkeiten bekommt, weil er sein Wohneigentum – nicht zuletzt wegen der hohen Eigenmietwerte – nicht mehr halten kann.

Ein Vorkaufsrecht der Mieter, wie Herr Strahm es erwähnt hat, ist bestimmt keine Lösung. Mieter können jetzt schon Wohneigentum erwerben, und in vielen Fällen wird das auch funktionieren. Dass man das über eine komplizierte Gesetzgebung noch speziell fördert, das haben wir bei der parlamentarischen Initiative Rechsteiner Paul (91.423) abgelehnt, und das ist auch gestern im Ständerat wieder ganz klar abgelehnt worden. Das ist keine Lösung.

Auch jene Lösung von Herrn Stich, die wieder erwähnt worden ist, dass man den Eigenmietwert, aber auch die Schuldzinsabzüge und Unterhaltskostenabzüge streichen könnte, wäre keine Lösung. Das wäre das Verkehrteste, was man bezüglich Wohneigentumsförderung tun könnte, weil damit auch der Anreiz der steuerlichen Entlastung, der heute eigentumsförderungsmässig doch noch ein positiver Faktor ist, wegfallen würde. Die Streichung der Schuldzinsabzüge muss man auch so betrachten, dass es heute für jedermann zulässig ist, Schuldzinsabzüge zu machen, nicht nur für Hauseigentümer und nicht nur für Hypotheken. Wenn schon, dann müsste der Bereich sämtlicher Schuldzinsabzüge beschlagen werden.

Ich bin sehr dankbar, wenn Herr Bundesrat Villiger bereit ist, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der laufenden Diskussionen diesen Aspekt der Vorsorge für selbstgenutztes Wohneigentum immerhin stehenzulassen, und ich bin überzeugt, dass eine Berücksichtigung auch tatsächlich im Sinne einer Förderung des Wohneigentums wäre.

Frey Walter (V, ZH): Die Intervention von Kollege Strahm hat mich veranlasst, auch noch ganz kurz das Wort zu ergreifen. Es hat mich gefreut, dass selbst er in seiner Funktion bei dieser Eigenmietwertbesteuerung ganz eindeutig einen Handlungsbedarf sieht und daher auch nichts gegen eine Überweisung in Postulatsform hat. Das ist das eine.

Das zweite hat mich gar nicht gefreut, es ist folgendes:

Herr Strahm hat argumentiert, es komme nicht so sehr auf die Steuergerechtigkeit an, sondern vor allem volkswirtschaftlich darum, dass es keinen Steuerausfall gibt. Hier kocht mir nun das Wasser über. Eine ungerechte Steuer gehört abgeschafft, und die Eigenmietwertbesteuerung ist die ungerechteste Besteuerung, die man sich überhaupt vorstellen kann. Ich kann Ihnen das ganz kurz erklären:

Erstens ist es die ungerechteste Besteuerung, weil es die einzige Besteuerung ist, die ein fiktives Einkommen, ein Einkommen, das man gar nicht hat, besteuert; das gibt es nirgends, dass man etwas Fiktives besteuert.

Zweitens ist es im eigentlichen Sinne eine Doppelbesteuerung. Leute, die ihr Einkommen versteuern – sorgfältig, sauber versteuern – und es nachher in Wohneigentum investieren, zahlen hier auf ein fiktives Einkommen zum zweitenmal eine Steuer.

Drittens widerspricht es auch der Bundesverfassung, die eine Wohneigentumsförderung vorsieht.

Ist es etwa gerecht, dass ich, der ich im Automobilhandel tätig bin, ein Wohnmobil für einige 100 000 Franken verkaufen kann und jemand das kauft, ohne dass eine Eigenmietwert-

besteuerung daraus folgt? Ist es gerecht, dass man sich ohne Eigenmietwertbesteuerung eine Yacht kaufen kann? Nein, das ist es ganz sicher nicht!

Ich habe auch das Gefühl, hier sei ein Handlungsbedarf gegeben; man sollte diesen Vorstoss – ich bin Mitunterzeichner dieses Vorstosses – als Motion überweisen, und nicht nur als Postulat. Ich bitte Sie, dies zu tun.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich nehme die Idee von Herrn Frey Walter gerne auf, auch Yachten und Wohnmobile mit einem Eigenmietwert zu besteuern; ich werde das gerne in die Studien über dieses Problem mit einbeziehen. (Ich werde es Herrn Frey nachher noch einmal sagen, weil er nicht zugehört hat.)

Mit dieser Motion, die zwar innovativ, aber doch nicht das Gelbe vom Ei ist – ich werde das noch begründen, Herr Baumberger –, wird verlangt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz mit dem Ziel zu revidieren, den Mietwert von Liegenschaften für den Eigengebrauch des Steuerpflichtigen gesondert vom übrigen Einkommen und zu einem angemessen reduzierten Vorsorgetarif zu besteuern.

Zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle», die gestern vom Ständerat sehr deutlich zur Ablehnung empfohlen worden ist – ich bin froh darüber –, muss ich doch noch eine Bemerkung machen, weil das gewissermassen eine Alternative dazu sein könnte. Diese Initiative verlangt eine vermehrte Förderung und Erhaltung des selbstgenutzten Wohneigentums durch eine Ergänzung in der Bundesverfassung, und drei der fünf geforderten Massnahmen betreffen, wie diese Motion auch, den Eigenmietwert.

So stellt sich die Frage, ob dieser Eigenmietwert wirklich so ungerecht ist, wie das Herr Frey sagt, und ob es nötig und angemessen wäre, im Sinne der Förderung des Wohneigentums – das steht in der Verfassung – ein Vermehrtes zu tun. Ich will nicht auf die Details in der Initiative eingehen. Es sind aber doch einige Überlegungen, die den Bundesrat dazu bewegen haben, dieses Vorhaben einmal grundsätzlich abzulehnen.

Zum ersten dürfen wir nicht vergessen, dass das Instrumentarium zur steuerlichen Förderung des Wohneigentums nicht unbeachtlich ist, und es ist in letzter Zeit erheblich verbessert worden. So können Mittel für den Erwerb und die Amortisation von Wohneigentum aus der zweiten Säule und der Säule 3a vorbezogen werden. Die Beiträge sind vom Einkommen vollumfänglich abziehbar, und Vorbezüge werden steuerlich privilegiert. Ferner kann der Wohneigentümer alle seine Aufwendungen, die mit dem selbstgenutzten Wohneigentum zusammenhängen – Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen – steuerlich vollständig abziehen. Demgegenüber wird die Festsetzung des Eigenmietwertes auch seitens des Bundes festzuzügig gehandhabt. Dadurch wird den Kantonen ermöglicht, auch bei der direkten Bundessteuer – bei ihren eigenen Steuern sind sie sowieso freier – Eigenmietwerte vorzusehen, die nur 70 Prozent des Marktwertes betragen, was gegenüber Mietern durchaus eine Bevorzugung darstellt.

Das Bundesgericht hat mehrfach festgestellt, dass mit einem weiter gehenden Entgegenkommen das Gebot der Rechtsgleichheit zwischen Mietern und Hauseigentümern nicht mehr gewährleistet ist. Ich habe gestern im Ständerat gesagt, dass daraus eine Art Wettlauf entsteht: als nächstes startet man eine Initiative für die Mieter usw., und weil alle entweder Mieter oder Eigentümer sind und nur sehr wenige etwas dazwischen, ist es letztlich eine allgemeine Steuersenkung. Mit Rücksicht auf die Mieter können Sie nicht einfach schrankenlos den Eigenmietwert herabsetzen lassen.

Hier muss ich Herrn Frey schon sagen, dass dieses System an sich überhaupt nicht ungerecht ist. Wenn Sie das Geld auf der Bank behalten, bekommen Sie Zinsen, die Sie versteuern. Wenn Sie dieses Geld in eine Wohnung oder in ein Haus investieren, können Sie gratis wohnen; das ist ein Naturaleinkommen. Bei den Landwirten gibt es das auch; es ist ein Geldwert. Den müssen Sie halt wie die Zinsen auf dem Sparguthaben als Eigenmiete versteuern; das ist völlig korrekt.

Es muss Ihnen ja auffallen: es wurde schon öfters geprüft. Es gibt Länder, wo man keine Eigenmietwerte hat. Überlegen Sie sich einmal, Herr Frey, warum mein Vorgänger diesen Systemwechsel eigentlich sehr gerne vorgenommen hätte. Mein Vorgänger wäre gerne von diesem System abgerückt und hätte dafür die Abzugsfähigkeit der Hypothekarzinsen und der Reparaturkosten nicht mehr zugelassen. Ich glaube, das wäre dann das Junktim, und damit fahren die Hauseigentümer natürlich sehr viel schlechter.

Ich habe eine Zahl gehört, die mich sehr überrascht hat: Über die Hälfte der Liegenschaftsbesitzer haben eine negative Liegenschaftsrechnung, indem sie mehr an Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen abziehen können, als ihnen an Eigenmietwert aufgerechnet wird. Dadurch wird ihr übriges Einkommen gekürzt. Es soll mir einer noch sagen, das sei den Liegenschaftsbesitzern gegenüber – zu denen ich auch gehöre – fürchterlich ungerecht, und es sei auch ein Hemmnis für die Förderung des Wohneigentums!

Herr Baumberger hat zu Recht gesagt, dass aufgrund der Initiative, die sich im Umfeld einer progressiven Steuer bewegt, diejenigen profitieren würden, die da schon haben. Nach dem biblischen Wort «Wer da hat, dem wird gegeben» würden die heutigen Eigentümer natürlich mehr profitieren, und deshalb ist die Initiative keine Wohneigentumsförderungs-Initiative, sondern sie ist eine Begünstigungsinitiative für jene, «die da schon haben». So gesehen ist sie auch nicht zielkonform.

Aber ich will jetzt nicht von dieser Initiative reden, die ich nicht für wahnsinnig gelungen halte. Als durchaus bürgerlicher Politiker bin ich der Meinung, es bestehe auch kein Notstand.

Ich will doch kurz noch auf das Anliegen von Herrn Baumberger eingehen: Herr Baumberger verlangt die Einführung einer gesonderten Besteuerung der Eigenmiete. Das hätte zur Folge, dass die direkte Bundessteuer eigentlich gar nicht mehr zum Tragen käme. Denn selbst bei einem sehr hohen Eigenmietwert von etwa 35 000 Franken würde die direkte Bundessteuer für einen verheirateten Wohneigentümer noch 142 Franken betragen. Bei Eigenmietwerten bis 23 000 Franken würde für verheiratete Steuerpflichtige die direkte Bundessteuer – selbst ohne Tarifreduktion – vollständig entfallen. Sie dürfen das natürlich nicht mit der Kapitalleistung der Säule 3a vergleichen, weil dort einmalig ein kumulierter grösserer Betrag besteuert wird, der infolge der Progression natürlich etwas ausmacht. Aber hier haben Sie die jährlich anfallenden Eigenmietwerte, die in der Skala der Progression ganz unten sind.

Die Idee ist überaus innovativ und schlau, aber leider kommt man ihr auf die Schliche. Wenn Sie sagen würden, die Progression habe beim Sondertarif für die kumulierten Eigenmietwerte während zwanzig Jahren anzusetzen, dann sähe es vielleicht anders aus. Aber Sie lassen es offen; man könnte auch andere Lösungen suchen. Sie sagen ja auch nicht, dass Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten nicht mehr abzugsfähig sein sollen. Wenn Sie das hier vorschlagen würden, wäre ich sofort wieder diskussionsbereit. Ich glaube aber nicht, dass dies in Ihre Richtung geht. Mit der vorgeschlagenen, konkret durchgeführten Massnahme würde der Eigenmietwert faktisch abgeschafft werden.

Deshalb geht die Motion im Prinzip über die Forderungen der Volksinitiative hinaus; ich kann sie also nicht entgegennehmen.

Nun hat Herr Baumberger hier eine äusserst charmante Kompromisslösung vorgeschlagen, indem er sagt, ein Postulat sei immerhin besser als nichts. So, wie Sie es konkret wollen, ist es meines Erachtens nicht realisierbar; das muss ich Ihnen klar sagen. Aber wenn es darum geht, das Anliegen auch zusammen mit den Motionen zu prüfen, die wir ohnehin prüfen und umsetzen müssen – sofern Ihr Rat diese auch noch überweist, das wird sich ja noch zeigen; sie sind bisher erst im Ständerat überwiesen worden –, spielt das keine sehr grosse Rolle.

Deshalb würde ich mich nicht mit letztem Herzblut gegen eine Überweisung als Postulat wehren. Ich würde mich aber mit letztem Herzblut gegen eine Überweisung als Motion wehren.

Le président: Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion sous forme de postulat. M. Baumberger est d'accord avec la transformation en postulat. M. Frey Walter propose la transmission sous forme de motion. Le postulat est combattu.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für Überweisung als Postulat	87 Stimmen
Für Überweisung als Motion	33 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für Überweisung des Postulates	78 Stimmen
Dagegen	47 Stimmen

96.3163

Interpellation Dettling

Eigenmietwertbesteuerung nach StHG

Valeur locative. Imposition selon la LHID

Diskussion – Discussion

Siehe Seite 1273 hiervoor – Voir page 1273 ci-devant

Dettling Toni (R, SZ): Im Gegensatz zur Interpellation über die generelle Steueramnestie hat der Bundesrat in dieser Frage rasch und prompt geantwortet. Ich möchte ihm dafür bestens danken.

Sie haben meine gestellten Fragen über das künftige Problem auch materiell zur Zufriedenheit beantwortet. Vor allem Ihre Aussage, wonach den Kantonen bei der Festsetzung der Eigenmietwerte ein beachtlicher Spielraum verbleibe, ist bemerkenswert und sollte nun eigentlich bei den Kantonsregierungen wie auch bei den Gerichten der Kantone endlich gehört werden.

Es ist zwar, wie Sie ausführen, kein Freipass, dennoch aber eine beachtliche Öffnung des Horizontes zu mehr Eigentumsförderung in den Kantonen. Damit haben Sie meines Erachtens auch eine gewisse Klärung für die Behandlung der Volksinitiative «Wohneigentum für alle» im Nationalrat geschaffen. Dennoch, Herr Bundesrat, sind zwei Probleme unübersehbar:

Zum einen handelt es sich bei Ihrer Auslegung der massgeblichen Bestimmung von Artikel 7 des Steuerharmonisierungsgesetzes um eine Interpretation, die für die Gerichte, namentlich aber für das Bundesgericht, nicht verbindlich ist. Insoweit wird man nicht umhinkönnen, eine entsprechende Bestimmung direkt in den Harmonisierungserlass aufzunehmen, damit diesem auch die notwendige Verbindlichkeit gegenüber den Gerichten, namentlich gegenüber dem Bundesgericht, zukommen wird.

Zum anderen behalten Sie in der Stellungnahme zur Interpellation den Gleichheitsgrundsatz von Artikel 4 der Bundesverfassung vor und grenzen so den flexiblen Spielraum der Kantone wiederum erheblich ein. Dies mag zwar auf den ersten Blick verständlich sein. Immerhin haben wir in derselben Verfassung, also rechtlich auf gleicher Stufe, einen Grundsatz, wonach der Bund das selbstgenutzte Eigentum steuerlich zu fördern hat. Ich verweise auf Artikel 34sexies der Bundesverfassung.

Angesichts dieses klaren Verfassungsauftrages ist es daher wenig verständlich, dass der allgemeine Grundsatz der Rechtsgleichheit dem speziellen Verfassungsauftrag der steuerlichen Eigentumsförderung vorgehen soll. Vielmehr gilt doch auch hier die allgemeine Regel, wonach der spezielle

Grundsatz der Eigentumsförderung dem allgemeinen Prinzip der Rechtsgleichheit vorgeht. Daher darf die steuerliche Eigentumsförderung inskünftig nicht toter Buchstabe sein und durch das Gebot der Rechtsgleichheit immer wieder in Frage gestellt werden. Es ist zu hoffen, dass der Nationalrat in der kommenden Beratung über die Volksinitiative «Wohneigentum für alle» die Gewichte auf den speziellen Verfassungsgrundsatz der Eigentumsförderung legen und diese Initiative auch zur Annahme empfehlen wird.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zum ersten eine grundsätzliche Bemerkung: Es wird hier eine beachtliche Beredsamkeit zugunsten der Wohneigentumsförderung und der Entlastung des Wohneigentums entfaltet. Ich spüre in meiner Zeit als temporärer Mieter in Bern einerseits und als Wohneigentümer andererseits die Rechtsgleichheit in mir selber wogen. Ich möchte noch einmal sagen: Da man in der Bundesverfassung von dieser Förderung spricht, muss man – ich bin nicht Rechtsgelehrter – sicher eine Abwägung mit der Rechtsgleichheit vornehmen. Man kann die Rechtsgleichheit nicht einfach zugunsten eines anderen Elementes aufheben, aber man kann sie vielleicht etwas relativieren. Deshalb lassen wir ja auch Mietwerte zu, die unter den Marktwerten liegen, im Gegensatz zu den Mieten. Deshalb lässt das Bundesgericht bei den Kantonen, die gesetzlich nicht an den Marktmietwert gebunden sind, noch etwas tiefere Mietwerte zu, aber es gibt eine untere Grenze, und ich glaube, das aufgrund einer Güterabwägung.

Andererseits besteht hier kein Notstand. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Hälfte der Liegenschaftsbesitzer negative Liegenschaftsrechnungen aufweist. Das heisst doch nichts anderes, als dass diese ganze Geschichte im Moment – angesichts der desolaten Lage der Bundesfinanzen – nicht ein prioritäres Anliegen sein kann und darf. Deshalb muss ich auch immer auf die Ausfälle hinweisen. Das wurde vorher von Herrn Frey Walter kritisiert, aber 500 Millionen Franken allein für den Bund aufgrund einer Initiative, das ist enorm viel. Können wir einer Minderheit von Schweizern in einer Zeit, wo wir vielleicht die Arbeitslosenversicherung kürzen müssen, wo wir in anderen Sozialbereichen Probleme anpacken müssen, die unangenehm sind, solche Steuergeschenke machen? Kann man schmerzliche Opfer für die Sanierung der Bundesfinanzen verlangen und gleichzeitig anderen Steuergeschenke verteilen; in einem Bereich, wo es vielleicht auch wünschenswert wäre, wo aber sicher nicht Not am Mann ist? Dies noch einmal zum Grundsätzlichen.

Ich danke Herrn Dettling, dass er erkannt hat, dass wir spektiv gearbeitet haben. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass der lange Zeitverzug der Diskussion Ihrer vorherigen Interpellation der Traktandierung durch Ihren Rat zuzuschreiben war und nicht dem Beantwortungstempo des Bundesrates. Das ist lange hier liegengeblieben, und heute sind wir ja am «Aufwaschen».

Es ist in der Tat so, um im Zusammenhang mit der zweiten Frage zur Sache selber noch etwas zu sagen, dass die Kantone einen erheblichen Spielraum haben. Die Kantone sind hier – dazu gibt es Bundesgerichtsentscheide, das können wir nicht beeinflussen – an die Rechtsgleichheit gebunden. Dieser Freiraum ist aber bei der direkten Bundessteuer kleiner. Ich muss das klar sagen, weil eine Standesinitiative Aargau, die gestern im Ständerat abgelehnt worden ist, das gleiche wollte. Im Bundesrecht ist es natürlich so, dass es nicht angängig wäre, in gewissen Kantonen das gleiche Recht larger anzuwenden als in andern, nur weil man dort andere kantonale Eigenmietwerte hat. Das heisst: Wenn ein Kanton Eigenwerte aufweist, die unter 70 Prozent der Marktmietwerte liegen, dann muss er als Preis dafür seinen Bürgern zwei Eigenmietwerte zumuten, nämlich einen mit 70 Prozent für den Bund und einen für die kantonale Steuererklärung. Ich glaube, das dürfen wir nicht ändern, sondern wir müssen dafür sorgen, dass im Bundesrecht gesamtschweizerisch mit einigermaßen gleichen Ellen gemessen wird. Das tun wir schon nicht ganz wegen des eingeräumten Spielraumes zwischen 100 und 70 Prozent, aber immerhin. So gesehen ist also diese Aussage alleine für die Kantone relevant. Das hat

Motion Baumberger Besteuerung der Eigennutzung von Liegenschaften

Motion Baumberger Usage propre d'immeubles. Imposition

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.3564
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1996 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1540-1544
Page	
Pagina	
Ref. No	20 040 829

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.